

Sprache

Eine Boulevardzeitung berichtet über einen Unglücksfall, bei dem ein Vater sein sieben Monate altes Kind mit dem Traktor überrollte und tötete. Ein Leser äußert »Abscheu und Entsetzen« über die von der Redaktion gewählte Überschrift »Vater walzte Sohn platt«.

Der Deutsche Presserat hält das gewählte sprachliche Mittel im Zusammenhang mit der Berichterstattung über einen tragischen Unglücksfall für nicht mehr vertretbar. Die rauhe Sprache ging zu Lasten der vom Unglück betroffenen Personen. Der erwähnte Vater konnte wegen der Ortsangabe und der Nennung seines Berufs in seinem Umfeld identifiziert werden. Der Presserat erkennt einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex, verzichtet jedoch auf eine Maßnahme, da sich die Redaktion beim Beschwerdeführer für die in der Hektik der Redaktionsarbeit unüberlegt zustandesgekommene Veröffentlichung entschuldigt hat. (B 13/88)

Aktenzeichen:B 13/88

Veröffentlicht am: 01.01.1988

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme